

1677/AB XX.GP

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Dr. Heinz FISCHER .

Parlament

1017 W I E N

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1656/J betreffend die Praxis der Vergabe von Werkverträgen und freien Dienstverträgen im ressortinternen Bereich sowie im Bereich der dem Ressort nachgeordneten Dienststellen, welche die Abgeordneten Kier, Peter und Partnerinnen am 13.12.1996 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 4 der Anfrage:

Es wird auf die Anfragebeantwortung 1653/J des Bundeskanzlers verwiesen .

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Im Bereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten wurden vom 1.7.1996 bis zum Tode der Anfragebeantwortung 41. Verträge vergeben. Das Auftragsvolumen betrug öS 560.000,--.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Sämtliche in Beantwortung der Frage 5 angeführten Aufträge wurden an private Auftragnehmer mit Wohnsitz in Österreich vergeben. Aufträge an juristische Personen, Angehörige freier Berufe sowie Inhaber von Gewerbeberechtigungen fallen nicht unter die Legaldefinition des § 4 Abs. 4 und 5 ASVG.

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

Bei den für Verträge nach § 4 Abs. 4 und 5 ASVG vorgesehenen Budgetansätzen erfolgte für die Jahre 1995 bis 1997 keine Dotierung, da die in Rede stehende Regelung erst durch das Struktur-
anpassungsgesetz 1996 und die nachfolgenden Novellen geschaffen wurde .

Da die Budgets 1996 und 1997 gemeinsam beschlossen wurden, konnte keine konkrete Veranschlagung erfolgen; dies nicht zuletzt deshalb, weil auch die erforderlichen Verrechnungsposten vom Bundesrechenamt erst im Herbst 1996 eröffnet wurden.

Die finanzielle Bedeckung für derartige Verträge erfolgt derzeit daher im Wege von Umschichtungen innerhalb der hierfür vorgesehenen Budgetansätze. Erst im Zuge der Erstellung des Bundesvoranschlags 1998 wird erstmals aufgrund der bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Erfahrungswerte eine Dotierung der hierfür eröffneten Verrechnungsposten erfolgen können.

Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:

Nein. Die Vergabe von Werkverträgen bzw. freien Dienstverträgen orientiert sich an den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit unter Einhaltung der einschlägigen Rechts- und Vergabevorschriften.

Im übrigen existiert im Bereich meines Ressorts weder eine Weisung noch eine Richtlinie der in der Anfrage angesprochenen Art.

Antwort zu Punkt 9 der Anfrage:

Es wird auf die Anfragebeantwortung 1657/J des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales verwiesen.